17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Philipp Magalski und Susanne Graf (PIRATEN)

vom 14. April 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2015) und Antwort

Legionellenbefall in Kindertagesstätten und in der Tagespflege

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die Gesundheitsämter der Bezirke von Berlin um eine Stellungnahme gebeten, die von den jeweiligen Behörden in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Die von neun Bezirksämtern zur Verfügung gestellten Stellungnahmen werden nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben.

- 1. Wie häufig finden in welchen Bezirken Messungen in Kindertagesstätten und in Einrichtungen der Tagespflege statt, um diese nach einem Legionellenbefall zu untersuchen?
 - a) Wo ist die Häufigkeit der Messungen geregelt?

Zu 1.: Der Unternehmer oder sonstige Inhaber (UsI) einer Wasserversorgungsanlage, in denen sich eine Großanlage zur Trinkwassererwärmung befindet, ist gemäß § 14 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung 2001 verpflichtet, das Trinkwasser untersuchen zu lassen. Die Häufigkeit der Beprobung von Trinkwasser-Installationen auf Legionellen ist im § 14 Absatz 3 in Verbindung mit der Anlage 4 Teil II Buchstabe b) der Trinkwasserverordnung geregelt. Die Beprobung hat für Anlagen zur öffentlichen Abgabe von Trinkwasser mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Sind bei den jährlichen Untersuchungen auf Legionella spec. in drei aufeinanderfolgenden Jahren keine Beanstandungen festgestellt worden, so kann das Gesundheitsamt auch längere Untersuchungsintervalle von bis zu drei Jahren festlegen, sofern die Anlage und Betriebsweise nicht verändert wurden und nachweislich den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen in den Trinkwasser-Installationen der Gebäude ist der UsI der Trinkwasser-Installation verantwortlich. Dieser hat ohne Aufforderung durch das Gesundheitsamt die erforderlichen Untersuchungen des Trinkwassers zu veranlassen. Dem Gesundheitsamt sind nur Legionellenbefunde oberhalb des technischen Maßnahmenwertes zu melden. Einrichtungen zur Tagespflege gelten nicht als Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 des Infektionsschutzgesetzes. Daher besteht für diese Einrichtungen keine Überwachungspflicht durch die Gesundheitsämter. Sie sind jedoch vom UsI im Sinne einer gewerblichen Einrichtung bei Vorliegen einer Großanlage zur Trinkwassererwärmung zu untersuchen.

2. In wie vielen und in welchen Kindertagesstätten und Einrichtungen der Tagespflege welcher Bezirke wurde in den Jahren 2011 bis heute ein Legionellenbefall ausgewiesen?

Zu 2.: Nur die Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes (100KBE/100ml) ist dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

Kindertagesstätten	2011	2012	2013	2014	2015
in					
Lichtenberg	0	1	11	9	1
Steglitz-Zehlendorf	Insgesamt 44				
Mitte	Insgesamt 19				
Neukölln	keine				
Marzahn-	Keine	Insgesamt 20			
Hellersdorf	Angabe				
Charlottenburg-	Insgesamt 23				
Wilmersdorf					
Tempelhof-	Einschränkungen bei der Verwendung				
Schöneberg	des Warmwassers gemäß dem Ar-				
	beitsblatt des Deutschen Vereins des				
	Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) W 551 bei extrem hohen Legionellenkonzentrationen (> 10.000 KBE/ 100 ml) wurden im erfragten Zeitraum in den o.g. Einrichtungen nur viermal notwendig.				
Treptow-Köpenick	Insgesamt 82				
Pankow	Insgesamt 35				

Die Einrichtungen werden aus Datenschutzgründen nicht genannt.

Im Bezirk Treptow-Köpenick wurden in den Tagespflegeeinrichtungen für diesen Zeitraum insgesamt 15 Überschreitungen, bei denen der technische Maßnahmenwert an Legionellen überschritten ist, gemeldet.

- 3. In wie vielen und in welchen Kindertagesstätten und Einrichtungen der Tagespflege waren oder sind in den Jahren 2011 bis heute welche gehäuften Krankheitssymptome aufgetreten, die auf einen Legionellenbefall zurückzuführen sind?
- 4. Was wurde bzw. was wird von wem unternommen, um den Legionellenbefall an der jeweiligen Kindertagesstätte oder Einrichtung der Tagespflege zu beseitigen?
 - 5. Was hat die Beseitigung jeweils wem gekostet?
- Zu 3. bis 5.: Es liegen in keinem Bezirk Meldungen nach § 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vor. Die Maßnahmen, die im Falle einer Überschreitung des technischen Maßnahmen-wertes in Höhe von 100 KBE/100 ml vom UsI der Warmwasserversorgungsanlage durchzuführen sind, sind in § 16 Absatz 7 der Trinkwasserverordnung geregelt. Danach hat er unverzüglich
- 1. Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen durchzuführen oder durchführen zu lassen; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen,
- 2. eine Gefährdungsanalyse zu erstellen oder erstellen zu lassen und
- 3. die Maßnahmen durchzuführen oder durchführen zu lassen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Schutz der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich sind.

Der UsI teilt dem Gesundheitsamt unverzüglich die von ihm ergriffenen Maßnahmen mit. Zu den Maßnahmen nach Satz 1 hat der UsI Aufzeichnungen zu führen oder führen zu lassen. Die Aufzeichnungen haben sie nach dem Abschluss der erforderlichen Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 3 zehn Jahre lang verfügbar zu halten und dem Gesundheitsamt auf Anforderung vorzulegen. Bei der Durchführung von Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 hat der UsI die Empfehlungen des Umweltbundesamtes zu beachten. Über das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und sich möglicherweise daraus ergebende Einschränkungen der Verwendung des Trinkwassers hat der UsI der Wasserversorgungsanlage unverzüglich die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher zu informieren.

Über die Kosten der vom UsI zu veranlassenden und durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen liegen den Gesundheitsämtern keine Informationen vor.

6. Seit wann war oder ist dieser jeweils wem bekannt?

- Zu 6. Der UsI hat dem Gesundheitsamt unverzüglich anzuzeigen, wenn der in Anlage 3 Teil II zur Trinkwasserverordnung festgelegte technische Maßnahmenwert überschritten worden ist. Die Information der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher erfolgt durch die Betreiberin oder den Betreiber/UsI.
- 7. Wie ist das Berichtswesen nach dem Feststellen eines Legionellenbefalls in Kindertagesstätten und in Einrichtungen der Tagespflege?
 - a) Wer berichtet wann wem?
- b) Zu welchem Zeitpunkt werden die Sorgeberechtigten informiert?
 - c) Wo ist das Berichtswesen festgelegt?
- Zu 7.: Das beauftragte Labor teilt dem UsI unverzüglich die Ergebnisse mit. Der UsI unterrichtet bei einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes das Gesundheitsamt und alle betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher. Des Weiteren teilen die Pflichtigen für die jeweilige Kindertagesstätte dem Gesundheitsamt die von ihnen ergriffenen Maßnahmen mit.
- a) Die Information der Sorgeberechtigten obliegt bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes primär dem UsI. Er hat die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher unverzüglich schriftlich oder durch Aushang zu informieren.
- b) Das Berichtswesen ist in § 16 Absatz 7 und im § 21 der Trinkwasserverordnung festgelegt.

Berlin, den 30. April 2015

In Vertretung

Dirk Gerstle

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Mai 2015)